

VERORDNUNG

vom 02.07.1997 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Baumreihe auf dem Hisje-Hof in Torsholt, Hisjeweg", - LB WST 3 Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland

Aufgrund der §§ 28, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird verordnet:

§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil

Die in § 2 bezeichnete Baumreihe wird in dem dort bezeichneten Bereich zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Lage der Baumreihe, die aus 9 alten Eichen besteht, ist im Lageplan M. 1:5.000 und in der Übersichtskarte M. 1:25.000 durch Punktlinie dargestellt. Der Lageplan und die Übersichtskarte, die mitveröffentlicht sind, sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, die Verbesserung des Kleinklimas und der Beitrag der Bäume zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 4 Verbote

Es ist verboten,

1. die zum geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, insbesondere durch Ausästen oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen oder durch Beschädigung der Rinde
2. den Wurzelbereich im Kronenbereich der Bäume durch folgende Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen:

- a) durch Befestigung mit wasserundurchlässiger Decke,
- b) durch Abgrabungen,
- c) durch Aufschüttungen,
- d) durch Absenkung des Grundwassers,
- e) durch Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel,
- f) durch Lagern oder Ausschütten von Salzen, mineralischen Ölen, Säuren, Laugen oder Abwasser,
- g) durch Lagern von Abfällen, Dung, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Abstellen von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Gegenständen,
- h) durch Verbrennen von Abfällen,
- i) durch Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch solchen, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

§ 5 Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht
3. Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen
4. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Ammerland auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Interessen des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (2) Wird eine Befreiung erteilt, kann eine Ersatzpflanzung für den entfernten Landschaftsbestandteil angeordnet werden.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis oder Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, ist der Landkreis Ammerland berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne das eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Westerstede, 02.07.1997

Landkreis Ammerland

Jan-Dieter Osmers
Landrat

Enno Rode
Oberkreisdirektor